

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes  
Vom 10. Juni 2011**

**Artikel 1<sup>1)</sup>  
Änderung des  
Hessischen Jagdgesetzes**

Das Hessische Jagdgesetz in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 638), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 21 wird die Angabe „§ 21a Anpassung der Abgrenzung von Hochwildgebieten“ eingefügt.
  - b) Die Angabe zu § 31 erhält folgende Fassung:  
„§ 31 Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher“
  - c) In der Angabe zu § 32 wird das Wort „Jagdschutz-“ durch die Wörter „bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern“ und das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „in dem Rahmen, den das Bundesjagdgesetz vorgibt,“ gestrichen.
  - b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. Das Wild ist artgerecht zu hegen und weidgerecht zu bejagen; die Jagd ist so auszuüben, dass dem Wild keine vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Diesem Ziel dient insbesondere auch die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde.“
  - c) Als neue Nr. 4 wird eingefügt:  
„4. Die Wildbestände müssen den Möglichkeiten und der Leistungsfähigkeit des Naturraumes angepasst sein. Alle Regelungen sind so zu treffen, dass ein verträgliches Miteinander von Flur, Wald und Wild sowie ein entsprechend wirkender Interessenausgleich stattfindet.“
  - d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) In jedem Jagdbezirk ist anzustreben, dass die Inhaber des

Jagdrechts, in gemeinschaftlichen Jagdbezirken vertreten durch die Jagdgenossenschaft, mindestens 0,5 vom Hundert der bejagbaren Fläche zur Anlage qualifizierter Äsungsflächen zur Verfügung stellen, die dem Wild Äsung und im Feld auch Deckung bieten.“

- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Jagdausübungsberechtigte hat die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu schützen, zu erhalten und gegebenenfalls zu verbessern.“
4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesjagdgesetz“ ersetzt durch die Angabe „des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934).“
5. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Für die Aufsicht gelten die §§ 135, 137 bis 143 (mit Ausnahme von § 141 Satz 2) und 145 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), entsprechend.“
6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Mitglieder einer Hegegemeinschaft sind die Jagdausübungsberechtigten, Eigenjagdbesitzer und in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaften, vertreten durch deren Vorstand.“
  - b) Nach Satz 2 wird eingefügt:  
„Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Forstamtes, dessen Jagdfläche im Gebiet der Hegegemeinschaft liegt, ist Mitglied für das Land in seiner Eigenschaft als Jagdausübungsberechtigter und Jagdrechtsinhaber.“
7. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) § 12 Abs. 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Eine Jagderlaubnis kann entgeltlich oder unentgeltlich erteilt werden. Wird sie auf einzelne Abschüsse näher bestimmten Wildes beschränkt, ist sie bis zu zwölf Monate gültig. Die Erteilung einer

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 87-32

Jagderlaubnis bedarf der Einwilligung der Inhaber des Jagdrechts.

(3) Entgeltliche Jagderlaubnisse nach Abs. 2 Satz 1 mit einer Gültigkeit von länger als zwölf Monaten bedürfen der Genehmigung der Jagdbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die nach § 6 Abs. 1 oder § 11 zulässige Personenzahl nicht überschritten wird. Die Fläche, auf der dem Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis die Ausübung des Jagdrechts zusteht, ist nach § 11 Abs. 7 Bundesjagdgesetz in den Jagdschein einzutragen.

(4) Eine Jagderlaubnis nach Abs. 2 Satz 1, die unentgeltlich mit einer Gültigkeit von länger als zwölf Monaten erteilt wird, ist der Jagdbehörde anzuzeigen. Die Jagdbehörde kann die Jagderlaubnis untersagen, wenn die nach § 6 Abs. 1 oder § 11 zulässige Personenzahl überschritten wird. Werden unentgeltliche Jagderlaubnisse an Ortsansässige oder an Jagdausübende aus Nachbargemeinden erteilt, kann für jede unentgeltliche eine weitere unentgeltliche Jagderlaubnis erteilt werden.“

b) Als neue Abs. 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Soweit Jagdgäste die Jagd in Abwesenheit von Jagdausübungsberechtigten oder von ihnen beauftragte Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher im Jagdbezirk ausüben, haben sie die auf sie ausgestellte Jagderlaubnis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Einer Jagderlaubnis bedürfen nicht:

1. angestellte Jägerinnen oder Jäger nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes,
2. bestellte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher nach § 31 Abs. 1,
3. Personen nach § 14 Abs. 1,
4. forstschutzberechtigte Personen des Forstdienstes, soweit Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „und“ gestrichen und nach dem Wort „machen“ ein Punkt gesetzt.
- b) Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „in ihrem Heimatstaat“ gestrichen und nach dem Wort „eine“ wird „mit“ eingefügt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Wörter „der Jäger“ durch die Angabe „der Jägerinnen und Jäger im Sinne von § 41 Abs. 2“ ersetzt.

b) Als neuer Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das für das Jagdwesen zuständige Ministerium bestimmt für die Abführung eine angemessene Frist. Soweit die Abgabe erst nach Ablauf dieser Frist abgeführt wird, sind Zinsen in Höhe von einem vom Hundert für diesen Meldezeitraum zu zahlen, mindestens jedoch 50 Euro.“

9a. Dem § 18 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Gesellschaftsjagden sind in Rotwildgebieten in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März so durchzuführen, dass dabei dem Ruhebedürfnis des Rotwildes Rechnung getragen wird.“

10. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Jägernotweg darf nur von Jagdausübungsberechtigten, Jagdaufsehern und von Inhabern einer Jagderlaubnis nach § 12 benutzt werden; andere Personen müssen von Jagdausübungsberechtigten oder von Jagdaufsehern begleitet werden.“

11. Nach § 21 wird als § 21a eingefügt:

„§ 21a

Anpassung und Abgrenzung von Hochwildgebieten

(1) Bei grundlegenden Veränderungen der Lebensräume in den ausgewiesenen Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten (Hochwildgebieten) kann die oberste Jagdbehörde die Gebietsabgrenzungen anpassen.

(2) Die Grenzen der Hochwildgebiete sind zu überprüfen, wenn

1. infolge größerer Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), wie im Rahmen von Infrastrukturmaßnahmen oder Straßen- und Schienenneubauten, der Erschließung von Baugebieten, dauerhafte Verschiebungen in der Nutzung der Lebensräume feststellbar werden,
2. die Ergebnisse eines fachlich fundierten Lebensraum-Gutachtens, das in der Verantwortung der Hochwild-Hegegemeinschaft für den Lebensraum des von ihr betreuten Hochwildgebietes erstellt wurde, eine solche Überprüfung und evtl. Anpassung (Erweiterung und/oder Verkleinerung) im Einvernehmen mit den Verantwortlichen (Jagdausübungsberechtigte,

- Jagdrechtinhaber, Naturschutzverbände etc.) rechtfertigen,
3. in zwei aufeinanderfolgenden Jahren oder dreimal in fünf Jahren Nachbewilligungen nach § 26b Abs. 4 in einem Jagdbezirk außerhalb des Hochwildgebietes festgesetzt worden sind oder
  4. in fünf aufeinanderfolgenden Jahren in einem Jagdbezirk innerhalb des Hochwildgebietes keine Abschüsse der betreffenden Hochwildart festgestellt werden.“
12. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes darf Rotwild zur Nachtzeit außerhalb von Rotwildgebieten oder in Rotwildgebieten außerhalb des Waldes erlegt werden, wenn dies zur Erfüllung des Abschussplanes notwendig ist.“
  - b) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
 

„In Ausnahmefällen kann die oberste Jagdbehörde aus besonderen Gründen der Wildseuchenbekämpfung, der Wildschadensverhütung sowie zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken hiervon Ausnahmen gestatten.“
  - c) Als neuer Abs. 7 wird eingefügt:
 

„(7) Das Schießen mit Vorderladerwaffen, Bolzen, Pfeilen, Posten oder gehacktem Blei auf Wild und mit Bleischrot auf Wasserwild über Gewässern ist verboten; § 19 Abs. 1 Nr. 1 Bundesjagdgesetz bleibt hiervon unberührt.“
  - d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
  - e) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9 und wie folgt gefasst:
 

„(9) Unbeschadet des § 28 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bedarf das Aussetzen von Tieren aller Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, der Genehmigung durch die Jagdbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung des lokalen Ökosystems sowie von Biotopen und Tieren der besonders geschützten Arten ausgeschlossen ist. Es ist verboten, Wild vor Ablauf von sechs Monaten nach der Aussetzung zu bejagen. Das Genehmigungserfordernis nach Satz 1 gilt, auch abweichend von § 28 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes, nicht für das Aussetzen von Fasanen, Rebhühnern und Stockenten zur Ausbildung von Jagdhunden, das Verbot nach Satz 3 gilt nicht für das Bejagen von Stockenten zur Ausbildung von Jagdhunden.“
- f) Als neue Abs. 10 und 11 werden angefügt:
- „(10) Die Jagdausübung ist im Umkreis von 300 Metern der Brückenköpfe von Grünbrücken verboten. Davon ausgenommen ist die Ausübung der Nachsuche.
- (11) Das Stören des Wildes durch unberechtigtes Verlassen befestigter Wege im Wald zur Nachtzeit ist verboten; § 19a des Bundesjagdgesetzes bleibt hiervon unberührt.“
13. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - b) Als neue Abs. 2 und 3 werden angefügt:
 

„(2) An Grünbrücken ist die Fläche im Umkreis von 300 Metern der Brückenköpfe Wildruhezone.

(3) Die Erklärung ist ortsüblich bekannt und die Außengrenzen von Wildruhezonen sind im Gelände durch geeignete Markierungen kenntlich zu machen.“
14. § 26a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Der Abschuss ist für Rot-, Dam- und Muffelwild für jedes Jagdjahr, für Rehwild innerhalb einer dreijährigen Planungsperiode für jedes Jagdjahr zu planen.“
  - b) In Abs. 3 wird nach Satz 1 eingefügt:
 

„Auf eine Erhebung der Verbissbelastung kann verzichtet werden, wenn eine einvernehmliche Einigung innerhalb der Hegegemeinschaft über den Abschussplanvorschlag nach Abs. 4 erzielt wird und die Jagdrechtinhaber dem zustimmen.“
15. § 26b wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Außerhalb abgegrenzter Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete ist der Abschuss dieser Arten so zu regeln, dass die Ausbreitung der jeweiligen Wildart über die abgegrenzten Gebiete hinaus verhindert wird. Hierzu ist grundsätzlich der Abschuss von je zwei Stück Schalenwild beiderlei Geschlecht der jeweiligen Hochwildart festgesetzt. Die Freigabe gilt bei Rot- (keine Kronenhirsche) und Damhirschen bis zum Alter von vier Jahren und für Muffelwidder bis zum Alter von drei Jahren. Über diese Freigabe hinausgehende Abschüsse sind bei der Jagdbehörde zu beantragen und unverzüglich zu genehmigen. Die obere

Jagdbehörde erhält jährlich einen Bericht über diese Abschussanträge und die Strecke außerhalb der abgegrenzten Hochwildgebiete. Von dieser ständigen Abschussregelung bleibt § 27 Bundesjagdgesetz unberührt.“

- b) Als neue Abs. 5 bis 8 werden angefügt:

„(5) Bei bestehenden Dam- und Muffelwildpopulationen, die außerhalb von abgegrenzten und ausgewiesenen Dam- und Muffelwildgebieten bereits vor dem Jahr 2000 vorkamen, ist ein jährlicher Abschussplan von der zuständigen Jagdbehörde festzusetzen.

(6) In abgegrenzten Hochwildgebieten kann für das Gebiet oder für Teile des Gebiets die Abschussfestsetzung für Rot-, Dam- oder Muffelwild jeweils als gruppenweise Abschussfestsetzung erfolgen (Gruppenabschussplan).

(7) Unbeschadet des § 21 des Bundesjagdgesetzes ist auf Antrag einer Hegegemeinschaft in entsprechender Anwendung von § 26a Abs. 2 ein gemeinsamer Rehwildabschussplan auf der Ebene der Hegegemeinschaft für die Dauer einer dreijährigen Planungsperiode getrennt nach Geschlecht und Altersstufen nach den Maßgaben des § 26 und von § 26a Abs. 3 und 5 festzusetzen. Widersprechen Jagdausübungsrechte oder Jagdrechtsinhaber eines Jagdbezirks in dieser Hegegemeinschaft zu Beginn einer dreijährigen Planungsperiode der Vorgehensweise nach Satz 1, so setzt die Jagdbehörde eigens für deren Jagdbezirke einen Rehwildabschussplan fest.

(8) Aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, zur Beseitigung von krankem oder kümmerndem Wild, zur Vermeidung von Seuchen, zur Vermeidung von übermäßigem Wildschaden, zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken oder bei Störung des biologischen Gleichgewichts kann die oberste Jagdbehörde die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke für begrenzte Zeit aufheben bzw. Ausnahmen von den sachlichen Verboten des § 19 Bundesjagdgesetz bzw. des § 23 Hessisches Jagdgesetz zulassen.“

16. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Innerhalb des Gebietes einer Hegegemeinschaft kann die Jagdbehörde auf Vorschlag der Hegegemeinschaft anerkannte Schweißhundeführer bestimmen,

die bei der Nachsuche von Schalenwild die Grenze von Jagdbezirken einschließlich einer Begleitperson unter Mitführung der Schusswaffe ohne vorherige Benachrichtigung der Jagdausübungsberechtigten, in deren Jagdbezirk das kranke Stück Schalenwild eingewechselt ist, überschreiten dürfen. Darüber hinaus dürfen Schweißhundegespanne, die den Anforderungen nach Abs. 7 genügen und von der oberen Jagdbehörde anerkannt sind, einschließlich einer Begleitperson unter Mitführung der Schusswaffen unabhängig von Jagdbezirks- und Hegegemeinschaftsgrenzen, krankes Schalenwild nachsuchen. Kommt das Stück Wild dabei zur Strecke, ist es zu versorgen. Das Fortschaffen ist unzulässig. Jede ausgeübte Wildfolge ist sodann den Jagdausübungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen, in deren Jagdbezirken die Nachsuche stattgefunden hat.“

- b) Als neuer Abs. 7 wird eingefügt:

„(7) Die Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger erarbeiten Bestimmungen über das Nachsuchewesen in Hessen, die der Genehmigung der obersten Jagdbehörde bedürfen. Insbesondere sind die Voraussetzungen zur Anerkennung der Schweißhundegespanne sowie deren Rechte und Pflichten darin festzulegen.“

- c) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden die Abs. 8 und 9.

17. In § 28 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Außerhalb befriedeter Bezirke gilt die Ausbildung von Jagdhunden durch Jagdscheininhaber im Hinblick auf Gebrauchs-, Brauchbarkeits- und Zuchtprüfungen sowie die Ablegung der Prüfung als Jagdausübung; sie bedürfen der Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten.“

18. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

#### Wildfütterung

(1) Der Lebensraum des Wildes ist so zu erhalten oder mittelfristig zu verbessern, dass künstlich eingebrachte Futtermittel nicht notwendig sind.

(2) Das Ausbringen von Futtermitteln (Fütterung) für Schalenwild ist verboten, soweit es nicht nach Maßgabe von Abs. 3 bis 9 zulässig ist. Verdorbene sowie unzulässige Futtermittel sowie jedwede unzulässige Verwendung sonstiger für die Fütterung des Wildes geeigneter Gegenstände sind unverzüglich vom Jagd-

ausübungsberechtigten zu beseitigen. Kommt der Jagdausübungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Jagdbehörde die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Einzelvorname anordnen.

(3) Eine Wildfütterung, durch die das Hegeziel nach § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes gefährdet oder beeinträchtigt wird, ist unzulässig. Die Durchführung von Wildfütterungen im Bereich von Biotopen, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) geschützt werden, ist verboten.

(4) Das Ausbringen von Raufutter für wiederkäuendes Schalenwild ist zulässig.

(5) Die Fütterung von wiederkäuendem Schalenwild mit Saftfutter ohne Kraftfutteranteile in Kombination mit Raufutter ist in der freien Wildbahn zulässig, soweit die Jagdbehörde für den Landkreis oder Teile davon eine Notzeit festgestellt hat. Die Entscheidung ergeht auf Antrag des Kreisjagdberaters und im Einvernehmen mit der Veterinärbehörde. Eine Notzeit liegt vor, wenn zwischen dem aktuellen Nahrungsbedarf und dem natürlichen Äsungsangebot ein Defizit besteht. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn infolge der Witterung (z.B. hohe Schneelage, Harschschnee, Vereisung, längere Frost- oder Dürreperioden) oder infolge von Naturkatastrophen (z.B. Überschwemmungen, Waldbrände) die ansonsten vorhandene natürliche Äsungsfläche fehlt. Diese Fütterung hat nach einem von der Hegegemeinschaft zu erarbeitenden und für alle Hegegemeinschaftsmitglieder verpflichtenden Fütterungskonzept zu erfolgen. In Jagdbezirken, in denen die Jagdbehörde für wiederkäuendes Schalenwild eine Notzeit festgestellt hat, ist die Jagdausübung auf wiederkäuendes Schalenwild verboten.

(6) Die Erhaltungsfütterung von Schwarzwild ist zulässig, soweit die Jagdbehörde für den Landkreis oder Teile davon eine Notzeit festgestellt hat. Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Über die Ausbringung der zugelassenen artgerechten Futtermittel für Schwarzwild entscheidet die Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Veterinärbehörde. Diese Futtermittel sind so auszubringen, dass sie von anderem Schalenwild nicht aufgenommen werden können. In Jagdbezirken, in denen die Jagdbehörde eine Notzeit für Schwarzwild festgestellt hat, ist die Jagdausübung auf Schwarzwild verboten.

(7) Über die in Hessen festgestellten Notzeiten je Jagdjahr und deren Gründe ist bis zum 30. Juni des Fol-

gejahres dem zuständigen Fachausschuss des Hessischen Landtages durch die oberste Jagdbehörde zu berichten.

(8) Die Fütterung zur Bejagung des Schwarzwildes (Kirrung) mit heimischem Getreide, Mais und Erbsen ist zulässig und der Jagdbehörde anzuzeigen. Die ausgebrachte Futtermenge ist auf höchstens einen Liter je Tag und Kirrstelle beschränkt. Je Jagdbezirk ist eine Kirrung, eine weitere je 100 ha angefangener Jagdfläche, in Rotwildgebieten je 250 ha angefangener Jagdfläche zulässig. Abs. 6 Satz 4 gilt entsprechend. Die Jagdbehörde hat die Kirrung zu untersagen, wenn die nach Satz 3 zulässige Zahl an Kirrungen überschritten würde. Die nach § 30 des Hessischen Jagdgesetzes in der bis zum 23. Juni 2011 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen zum Betrieb von Kirrungen sind durch die Jagdbehörde mit Wirkung bis spätestens zum 30. September 2013 zu widerrufen.

(9) Für länderübergreifende Rot- und Damwildgebiete kann die oberste Jagdbehörde zur einheitlichen Handhabung der Wildfütterung besondere Regelungen vereinbaren.

(10) Es ist verboten, Wild Arzneimittel zu verabreichen. Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der Veterinärbehörde Ausnahmen zulassen, wenn es zur Bekämpfung von Wildkrankheiten und Wildseuchen erforderlich ist.“

#### 19. § 31 erhält folgende Fassung:

##### „§ 31

##### Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher

(1) Jagdausübungsberechtigte können für ihren Jagdausübungsbezirk volljährige Personen, die zumindest die Jägerprüfung erfolgreich abgelegt haben, als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher bestellen. Die Bestellung bedarf der Schriftform. Die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher hat bei Abwesenheit der Jagdausübungsberechtigten insbesondere unaufschiebbare Maßnahmen zur Versorgung von krankem, verletztem oder verendetem Wild durchzuführen.

(2) Die Jagdbehörde bestätigt auf Antrag eine bestellte Jagdaufseherin oder einen bestellten Jagdaufseher, wenn sie oder er erfolgreich eine Jagdaufseherprüfung bestanden hat, Berufsjägerin oder Berufsjäger ist oder über eine abgeschlossene Ausbildung des gehobenen oder höheren Forstdienstes verfügt. Die Bestätigung ist im Jagdschein einzutragen. Die bestätigten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher stehen unter der Dienstaufsicht der Jagdbehörde. Ih-

nen obliegen die Verpflichtungen nach § 23 Bundesjagdgesetz sowie nach § 29 und sie haben die Befugnisse nach § 25 Bundesjagdgesetz sowie nach § 32 Abs. 1.

(3) Mehrere Jagdausübungsbe-rechtigte können für ihre aneinandergrenzenden Jagdbezirke gemeinsame Jagdaufseher bestellen. Diese müssen den Anforderungen nach Abs. 2 Satz 1 entsprechen. Die Jagd-behörde kann die Bestellung von Berufs-jägerinnen oder Berufsjägern oder geprüften Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern verlangen, wenn dies für die Jagdausübungsberechtig-ten zumutbar und zum Jagdschutz notwendig ist.

(4) Die Jagdaufseher müssen wäh-rend der Ausübung der ihnen über-tragenen Aufgaben ihre schriftliche Bestellung, die bestätigten Jagdauf-seher ihren Jagdschein mit dem ent-sprechenden Eintrag mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.“

20. In der Überschrift zu § 32 wird das Wort „Jagdschutz-“ durch die Wörter „bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern“ und das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

21. § 36 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Verfahrensgebühren so-wie die notwendigen Auslagen, ins-besondere Reisekosten und Gebüh-ren der zum Schätzen bestellten Per-son, stellt die Gemeinde den Beteilig-ten in Rechnung. Die Kosten können auch festgesetzt und verteilt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist. Die den Beteilig-ten erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.“

22. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Aufgaben der Jagdbe-hörde werden in den Landkreisen vom Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten vom Magistrat als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Im Na-tionalpark nimmt das National-parkamt die Aufgaben der Jagd-behörde wahr.“

b) Als neuer Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Weisungen nach Abs. 3 Satz 1 sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken. Wei-sungen im Einzelfall sind zulässig, wenn:

1. Die Aufgaben nicht im Ein-klang mit den Gesetzen wahr-genommen werden,
2. allgemeine Weisungen nicht befolgt werden,

3. Fälle von übergeordneter oder überörtlicher Bedeutung vorliegen oder

4. ein besonderes öffentliches Interesse besteht.“

23. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die oberste Jagdbehörde ist zuständig für die Abschussfest-setzung in staatlichen Wildschutz-gebieten, im Nationalpark sowie in staatlichen Jagdbezirken, die keiner Hegegemeinschaft zuge-ordnet sind oder die bei einer Flä-chengröße von mehr als 500 ha als Naturschutzgebiet ausgewie-sen sind.“

b) Als neue Abs. 3 und 4 werden an-gefügt:

„(3) Die oberste Jagdbehörde ist zuständig für:

1. die Aufhebung der Schonzeit aus besonderen Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur sowie zu wis-senschaftlichen Lehr- und For-schungszwecken nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz,

2. die Ausnahmeregelung be-züglich des Bejagungsverbo-tes auf Wild, für das keine Jagdzeit festgesetzt ist, im Rahmen wissenschaftlicher Lehr- und Forschungszwecke nach § 22 Abs. 2 Bundesjagd-gesetz,

jeweils einschließlich erforderlicher Gestattungen nach § 23 Abs. 5.

(4) Die Jagdbehörden können die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Ein-haltung der Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundesjagdgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften sicherzu-stellen.“

24. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 die Fangjagd betreibt und an kei-nem anerkannten Ausbil-dungslehrgang nach § 19 Abs. 2 teilgenommen hat oder Fanggeräte verwendet, die nicht die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 erfüllen,“.

b) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 eine entgeltliche Jagderlaub-nis mit einer Gültigkeit von länger als zwölf Monaten ohne Genehmigung der Jagdbe-

- hörde erteilt oder entgegen § 12 Abs. 5 die Jagderlaubnis nicht bei sich führt oder auf Verlangen nicht vorzeigt,“.
- c) Nr.10 wird wie folgt geändert:
- „10.
- a) entgegen § 23 Abs. 2 Rotwild in Rotwildgebieten zur Nachtzeit im Wald erlegt,
- b) entgegen § 23 Abs. 6 synthetisch hergestellte Stoffe zum Anlocken des Wildes verwendet,
- c) entgegen § 23 Abs. 7 mit Vorderladerwaffen, Bolzen, Pfeilen, Posten, gehacktem Blei auf Wild oder mit Bleischrot auf Wasserwild schießt,
- d) entgegen § 23 Abs. 8 Hunde und Katzen unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen lässt,
- e) entgegen § 23 Abs. 9 Satz 1 Tiere der dem Jagdrecht unterliegenden Arten ohne Genehmigung der Jagdbehörde aussetzt,
- f) entgegen § 23 Abs. 9 Satz 3 Tiere der dem Jagdrecht unterliegenden Arten vor Ablauf von sechs Monaten nach der Aussetzung bejagt,
- g) entgegen § 23 Abs. 10 die Jagd in einem Umkreis von 300 m von den Brückenköpfen von Grünbrücken ausübt oder
- h) entgegen § 23 Abs. 11 Wildtiere während der Nachtzeit durch unbefugtes Betreten des Lebensraumes abseits befestigter Wege stört,“.
- d) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:
- „12. entgegen § 26 Abs. 3 eine Abschussliste nicht führt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder dem von der Jagdbehörde angeordneten körperlichen Nachweis von erlegtem Wild oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 nicht nachkommt,“.
- e) Nr. 13 wird wie folgt gefasst:
- „13.
- a) entgegen § 27 Abs. 1 krankgeschossenes, durch Verkehrsunfall oder auf andere Weise verletztes Wild nicht unverzüglich nachsucht und erlegt,
- b) entgegen § 27 Abs. 2 Satz 1 erlegtes Wild nicht rechtzeitig meldet oder auf Verlangen vorlegt,
- c) entgegen § 27 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 5 die ausgeübte Wildfolge nicht unverzüglich mitteilt,
- d) entgegen § 27 Abs. 4 Satz 2 oder Satz 4 das Überwechseln kranken Wildes nicht unverzüglich mitteilt oder
- e) entgegen § 27 Abs. 6 bei der Nachsuche die Grenzen eines Jagdbezirkes unberechtigt überschreitet,“.
- f) In Nr. 14 wird nach dem Wort „verwendet“ ein Komma gesetzt, das Wort „oder“ gestrichen und nach dem Wort „zuwiderhandelt“ wird die Angabe „oder entgegen § 28 Abs. 3 einen Jagdhund ohne Erlaubnis des jeweiligen Jagdausberechtigten ausbildet,“ eingefügt.
- g) Nr. 15 wird wie folgt neu gefasst:
- „15.
- a) entgegen § 30 Abs. 2 Satz 1 Futtermittel ausbringt,
- b) entgegen § 30 Abs. 2 Satz 2 verdorbene Futtermittel nicht unverzüglich beseitigt,
- c) entgegen § 30 Abs. 3 Satz 1 eine Wildfütterung betreibt, die das Hegeziel gefährdet oder beeinträchtigt,
- d) entgegen § 30 Abs. 3 Satz 2 eine Wildfütterung im Bereich von Biotopen, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz oder nach § 13 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz geschützt werden, durchführt,
- e) entgegen § 30 Abs. 5 Satz 1 in Notzeiten nicht zulässige Futtermittel ausbringt,
- f) entgegen § 30 Abs. 5 Satz 5 eine Fütterung betreibt, die dem Fütterungskonzept der Hegegemeinschaft nicht entspricht oder dem Fütterungskonzept der Hegegemeinschaft nicht nachkommt,
- g) entgegen § 30 Abs. 6 Satz 4 Futtermittel für Schwarzwild so ausbringt, dass es von ande-

rem Schalenwild aufgenommen werden kann,

- h) entgegen § 30 Abs. 8 Satz 1 Fütterungen zur Bejagung (Kirrungen) von Schwarzwild nicht anzeigt oder entgegen § 30 Abs. 8 Satz 2 die Füttermenge überschreitet oder entgegen § 30 Abs. 8 Satz 3 mehr Kirrungen je Jagdbezirk oder Ablenkfütterungen betreibt oder
- i) entgegen § 30 Abs. 10 Satz 1 Arzneimittel an Wild verabreicht.“
- h) In Nr. 16 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
25. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 Bundesjagdgesetz“ durch die Angabe „§ 22 Bundesjagdgesetz und abweichend vom Bundesrecht“ ersetzt.
- b) In Nr. 9 wird die Angabe „Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 9“ ersetzt.
26. § 46 erhält folgende Fassung:

#### „§ 46

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

„Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.“

#### Artikel 2<sup>2)</sup>

##### **Änderung der Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten**

Die Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten vom 3. März 1999 (GVBl. I S. 209), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2007 (GVBl. I S. 540), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Nutria“ die Wörter „und juvenile Ringeltaube ohne Halsfleck“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. Rotwild  
Kälber vom 1. August bis zum 31. Dezember.  
Schmalspießer und Schmal-  
tiere vom 1. Mai bis zum

31. Mai und vom 1. August bis zum 31. Dezember.

Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, auf Antrag mit Mehrheitsbeschluss einer Rotwildhegegemeinschaft die Jagdzeit für Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. Mai bis 31. Mai für den Gebietsbereich der Rotwildhegegemeinschaft für ein Jagdjahr aufzuheben.

Hirsche und Alttiere vom 1. August bis zum 31. Dezember.

Außerhalb des Waldes wird zur Vermeidung von Wildschäden die Jagdzeit für Schmaltiere und Schmalspießer vom 1. Juli bis 31. Juli, für alles Rotwild vom 1. Januar bis 31. Januar erweitert.“

- b) In Nr. 6 wird die Angabe „vom 1. November bis 15. Januar“ durch die Angabe „vom 1. August bis 31. Oktober“ ersetzt.
  - c) Als neue Nr. 7 und 8 werden angefügt:
 

„7. Nilgänse vom 1. September bis 15. Januar

8. Dachse vom 1. Juli bis 31. Januar“.
  - d) In Abs. 2 werden die Wörter „für Auer-, Birk- und Rackelhähne,“ gestrichen.
  - e) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Stockenten“ die Wörter „und Nilgänse“ eingefügt.
3. In § 4 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.

#### Artikel 3<sup>3)</sup>

##### **Aufhebung der Verordnung über die Wildfütterung**

Die Verordnung über die Wildfütterung vom 13. April 2000 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2007 (GVBl. I S. 540), wird aufgehoben.

#### Artikel 4

##### **Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, das Hessische Jagdgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum be-

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 87-38  
<sup>3)</sup> Hebt auf GVBl. II 87-40

kannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Artikel 5**

**Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die

Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

**Artikel 6**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 10. Juni 2011

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Die Hessische Ministerin für  
Umwelt, Energie, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
Puttrich